

Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf der oder des Medizinischen Fachangestellten (MFA)

Auf Grund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 25.01.2006 erlässt die Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf der oder des Medizinischen Fachangestellten, zuletzt geändert am 26.09.2012 (Beschluss des Berufsbildungsausschusses) bzw. 24.12.2012 (Beschluss der Kammerversammlung):

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Durchführung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

Die Zwischenprüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Er muss überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Ärztekammer Niedersachsen Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

6. Prüfungstermin

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können. Laut Ausbildungsverordnung soll die Zwischenprüfung vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

7. Anmeldung

Die Ärztekammer Niedersachsen fordert die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

8. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn weniger als 67% der erreichbaren Punkte pro Prüfungsbereich in der Prüfung erzielt werden.

9. Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Ärztekammer Niedersachsen regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

10. Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 oder Anlage 2 ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
- (2) Bei erheblichen Mängeln sollte die Bezirksstelle eine Ausbildungsberatung anbieten. Erhebliche Mängel im Ausbildungsstand liegen vor, wenn weniger als 50% der erreichbaren Punkte pro Prüfungsbereich in der Prüfung erzielt werden.
- (3) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende/die Auszubildende und der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin sowie ggfs. der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (4) Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

11. Inkrafttreten

Die Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/ Medizinischer Fachangestellter in der Fassung vom 26.09.2012 (Beschluss des Berufsbildungsausschusses) bzw. 24.11.2012 (Beschluss der Kammerversammlung) treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im niedersächsischen ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1

**Ärztammer Niedersachsen
Prüfungsausschuss für den Ausbildungsberuf
Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter**

Bescheinigung

Herr/Frau/.....

geboren am..... in.....

hat an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte der
Ärztammer Niedersachsen, Bezirksstelle , am20...., in.....

teilgenommen.

Bei der Prüfung wurden im

Mängel* keine Mängel

Prüfungsbereich:	1. Arbeits- und Praxishygiene	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2. Schutz vor Infektionskrankheiten	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3. Verwaltungsarbeiten	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4. Datenschutz und Datensicherheit	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	5. Vorbereitung von Untersuchungen und Behandlungen	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

festgestellt.

Eine Kopie dieses Schreibens geht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlas-
sung an:

- a) die oder den Ausbildenden
- [b) den gesetzlichen Vertreter]

....., den20..
(Die Geschäftsführung)

* Mängel liegen vor, wenn weniger als 67% der erreichbaren Punkte erreicht werden.

Anlage 2

**Ärztammer Niedersachsen
Prüfungsausschuss für den Ausbildungsberuf
Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter**

Bescheinigung

Herr/Frau/.....

geboren am..... in.....

hat an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte der
Ärztammer Niedersachsen, Bezirksstelle, am20...., in.....

teilgenommen.

Bei der Prüfung wurden im

keine Mängel	Mängel*	erhebliche Mängel**
-----------------	---------	------------------------

Prüfungsbereich:

1.	Arbeits- und Praxishygiene	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Schutz vor Infektionskrankheiten	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Verwaltungsarbeiten	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Datenschutz und Datensicherheit	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Vorbereitung von Untersuchungen und Behandlungen	% ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

festgestellt.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird eine Ausbildungsberatung angeboten.

Eine Kopie dieses Schreibens geht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung an:

- a) die oder den Auszubildenden
- [b) den gesetzlichen Vertreter]

....., den20..
(Die Geschäftsführung)

* Mängel liegen vor, wenn weniger als 67% der erreichbaren Punkte erreicht werden.

** Erhebliche Mängel liegen vor, wenn weniger als 50% der erreichbaren Punkte erreicht werden.